

KEINE WILLKÜRLICHE ÜBERWACHUNG



© Kantonof/Carlini, Getty

Wenn private ErmittlerInnen Versicherte beobachten, ist das ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre.

Fordert Amnesty International nun ein Menschenrecht auf Versicherungsbruch? Natürlich nicht. Trotzdem empfiehlt die Organisation ein Nein zum geänderten Sozialversicherungsgesetz. Die Vorlage mit dem offiziellen Namen «Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts» kommt am 25. November zur Abstimmung. Sie soll die gesetzliche Grundlage liefern für die Überwachung von Versicherten. In den Augen von Amnesty International würde die Gesetzesrevision aber zu unverhältnismässigen Eingriffen in die Grundrechte der Versicherten führen, insbesondere in das Recht auf Schutz der Privatsphäre. Zudem bedroht die Revision das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Betroffen von einer solchen Überwachung können alle sein – von Arbeitslosen über Kranken- und Unfallversicherten bis hin zu Menschen mit Behinderungen. Mit der Revision würden Sozialversicherungen bei Missbrauchsverdacht Überwachungskompetenzen erhalten, die zum Teil weiter gehen als diejenigen der Behörden im Strafverfahren oder im Nachrichtendienst.

Das Gesetz erlaubt es, jemanden auf dem Balkon oder in seiner Wohnung zu fotografieren oder zu filmen, solange dies vom öffentlichen Grund aus gemacht werden kann. Die Versicherungen könnten eine solche Überwachung in der Regel ohne richterliche Anordnung durchführen. Eine Staatsanwältin, die einen Mord aufklären muss, oder der Nachrichtendienst, der gegen mutmassliche Terroristen ermittelt, muss solche Massnahmen hingegen von einem Gericht genehmigen lassen. Bei der Überwachung von Sozialversicherten sollen auch technische Instrumente zur Standortbestimmung erlaubt sein, zum Beispiel GPS-Tracker, die an Autos angebracht werden. Nur für solche Instrumente braucht es eine richterliche Genehmigung.

Wenn PrivatdetektivInnen Versicherte beobachten, ist das ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre. Amnesty fordert deshalb, dass die Versicherungen ihren Verdacht auf Miss-

brauch gegenüber einem Gericht belegen müssen. Jede Überwachung muss gerichtlich genehmigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs, denn die Versicherungen sind ja Partei im Verfahren. Die Überwachung von verdächtigen Personen sollte zudem im Strafrecht und nicht im Sozialversicherungsrecht geregelt werden.

Wenn die aktuelle Gesetzesversion an der Urne abgelehnt wird, kann das Parlament einen neuen Anlauf nehmen, damit die Bekämpfung von Versicherungsbetrug unter Wahrung der Grundrechte möglich wird. Dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten. Die Revision geht nämlich auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurück. Er hält Überwachungs-massnahmen gegen Sozialversicherungsbetrug zwar durchaus für zulässig, urteilte aber, dass die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der Schweiz dafür nicht ausreichen. Daraufhin verfasste das Parlament in kurzer Zeit die Gesetzesbestimmungen, gegen die das Referendum ergriffen wurde. Amnesty empfiehlt zu dieser Vorlage ein Nein, ebenso wie zur «Fremde Richter»-Initiative, die just die künftige Beteiligung der Schweiz am EGMR gefährdet.

Carole Scheidegger